

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 12

Artikel: Aus Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

réellement une question d'aides. Particulièrement on recherche beaucoup les bons dessinateurs possédant une jolie écriture, et non seulement du côté des géomètres, mais aussi du côté des ingénieurs, des compagnies électriques, des administrations de chemins de fer, etc., etc.

Dans nombre d'administrations, les aides techniques ne possèdent souvent aucune instruction technique, et cependant ils sont en général bien placés.

Je crois qu'il y a quelque chose à faire dans cette direction, car de même que dans une armée il n'y a pas seulement que des officiers et des soldats, mais aussi des sous-officiers, de même dans notre métier, nous devons avoir des auxiliaires.

La question est donc celle-ci : où et comment doit-on former ces auxiliaires ?

Suivre entièrement le technicum mènerait certainement trop loin ; aussi, à mon avis, devrait-on instituer dans une école industrielle ou professionnelle ou dans un établissement semblable, des cours spéciaux, destinés à former, en qualité d'aides techniques, des jeunes gens possédant les notions que l'on acquiert dans les écoles primaires.

Les éléments de géométrie ne seraient poussés que dans la mesure où ils sont nécessaires dans la pratique ; mais surtout on accorderait une attention spéciale à tout ce qui concerne le dessin et la calligraphie.

Ces aides ainsi formés seraient rapidement d'une grande utilité dans la pratique. Le danger des frottements serait évité et à peu de frais. Bien des jeunes gens ne possédant qu'une instruction primaire pourraient ainsi acquérir un bon métier !

Paul Gerber.

Aus Baselland.

Wir erhalten folgenden Zeitungsausschnitt:

Aesch. (Korr.) Die auf Mittwoch abend einberufene Einwohner-Gemeindeversammlung hatte nur ein Traktandum zu behandeln. Wie vorauszusehen, war der Besuch deshalb ein spärlicher. Es handelte sich um die Demission eines älteren Gescheidsmitgliedes. Dem Gesuche wurde diskussionslos unter bester Verdankung der langjährigen geleisteten Dienste entsprochen.

Infolge der vorgeschrittenen Arbeiten der Bannvermarkung, welche der kommenden Bannvermessung vorauszugehen hat, erklärte der Gemeinderat die Sache als dringlich, damit das neu zu wählende Gescheidsmitglied an dem nächstens durch den Kantonsgeometer geleiteten Instruktionskurs teilnehmen kann. Die Neuwahl soll nächstens durch die Urne vorgenommen werden.

Der *eigentliche* Bannvermessungsgeometer *wird erst später* in Aktion treten, d. h. sobald die bezüglichen Vorarbeiten erledigt sind.

Unsere Leser erinnern sich des Artikels von Kollegen M. Mayer in der Januarnummer unserer Zeitschrift, der unter dem Titel: „Ein alter Zopf“ sich in etwas burschikosem Tone über die Institution der „Gescheide“ im Kanton Baselland aussprach und an die etwas empfindsame Zurückweisung desselben von offizieller Seite. Es hiesse nun offenbar die Wirkung des Mayerschen Artikels überschätzen, wollte man ihm das Verdienst zuschreiben, den durch den Kantonsgeometer zu leitenden Instruktionskurs für Gescheidemitglieder veranlasst zu haben. Dass nun aber etwas in der von ihm gewünschten Richtung geschieht, wird nicht nur Kollegen Mayer, sondern auch seine näheren Kollegen von Baselland und sämtliche schweizerischen Kollegen als vorläufige Konzession an den Gedanken einer rationellen Vermarkung befriedigen, wenn sie sich auch des Zweifels nicht erwehren können, dass mit einem durch den Kantonsgeometer geleiteten Vermarkungskurs nun alles Notwendige getan und die Mitwirkung eines technisch gebildeten Fachmannes bei den Vermarkungen überflüssig geworden sei.

Diejenigen, welche diese Mitwirkung aus übel verstandener Sparsamkeit ablehnen zu müssen glauben, vergessen, dass die Vermessungswerke nachgeführt werden müssen, und dass sich der Aufwand für eine rationell durchgeführte Vermarkung mit gleichzeitiger Grenzregulierung durch die vermehrte Sicherheit und den verminderten Zeitaufwand in den Nachführungen reichlich lohnt. Die Erkenntnis des gegenseitigen Zusammenhanges zwischen Vermarkung, Vermessung und Nachführung und der Bedingungen, denen sie im Hinblick auf eine möglichst lange Dauer unserer Landesvermessung zu genügen haben, kann nur bei dem theoretisch gebildeten und in langer Praxis *erfahrenen*

Fachmann vorausgesetzt werden; trotz Vermessungskurs müssen sie auch dem erfahrenen Landwirt abgehen, weil ihm die mathematisch-technische Schulung fehlt. Die Stärke des letztern liegt auf einer andern Seite; seine Erfahrungen in *seinem* Fache sollen bei den Vermarkungen zu Rate gezogen werden, aber nicht ausschlaggebend sein. Landwirt und Geometer haben sich bei diesem wichtigen Geschäfte zu ergänzen. *St.*

Grundbuchrecht.

Im Kanton Zürich werden nach den gesetzlichen Vorschriften Liegenschaften, die sich im Besitze von Privaten befinden, nur im Betrage, der sich nach Abzug der Hypotheken ergibt, zu den Steuern herangezogen; Erwerbsgesellschaften geniessen dagegen diese Vergünstigung nicht, müssen also den vollen Wert versteuern.

Diesen Umstand benützte die jetzt im Konkurs liegende Bank in Kloten zur Steuerhinterziehung, indem sie einen in ca. 40 Stücken bestehenden Grundbesitz im Werte von 200,000 Fr. in den Grundbüchern auf den Namen ihres nun ebenfalls verkrachten Direktors eintragen liess. Dadurch erscheint die Konkursmasse des Direktors als Eigentümerin dieser Objekte und ihr Anspruch darauf ist gegenüber den Ansprüchen der Bankkonkursmasse entgegen einem Urteil erster Instanz vom Zürcher Obergerichte und vom Bundesgericht geschützt worden.

Kleinere Mitteilungen.

Einer unserer Leser, der soeben die praktische Prüfung in Bern mit Erfolg bestanden, teilt uns mit, dass der Inhaber des eidgenössischen Geometerpatentes im Kanton Freiburg, um zur Ausübung des Berufes zugelassen zu werden, noch eine kantonale Prüfung in Gesetzgebungskunde zu absolvieren und dafür eine weitere Gebühr von Fr. 50. — zu bezahlen hat.

Da gegen diese Forderung kaum etwas einzuwenden sein wird, empfehlen wir den dadurch Betroffenen den Besuch des projektierten Einführungskurses für Grundbuchgeometer, welcher in einer Dauer von 4—6 Tagen im Laufe des Monats März 1914 für deutschsprechende Mitglieder in Zürich stattfinden soll.